

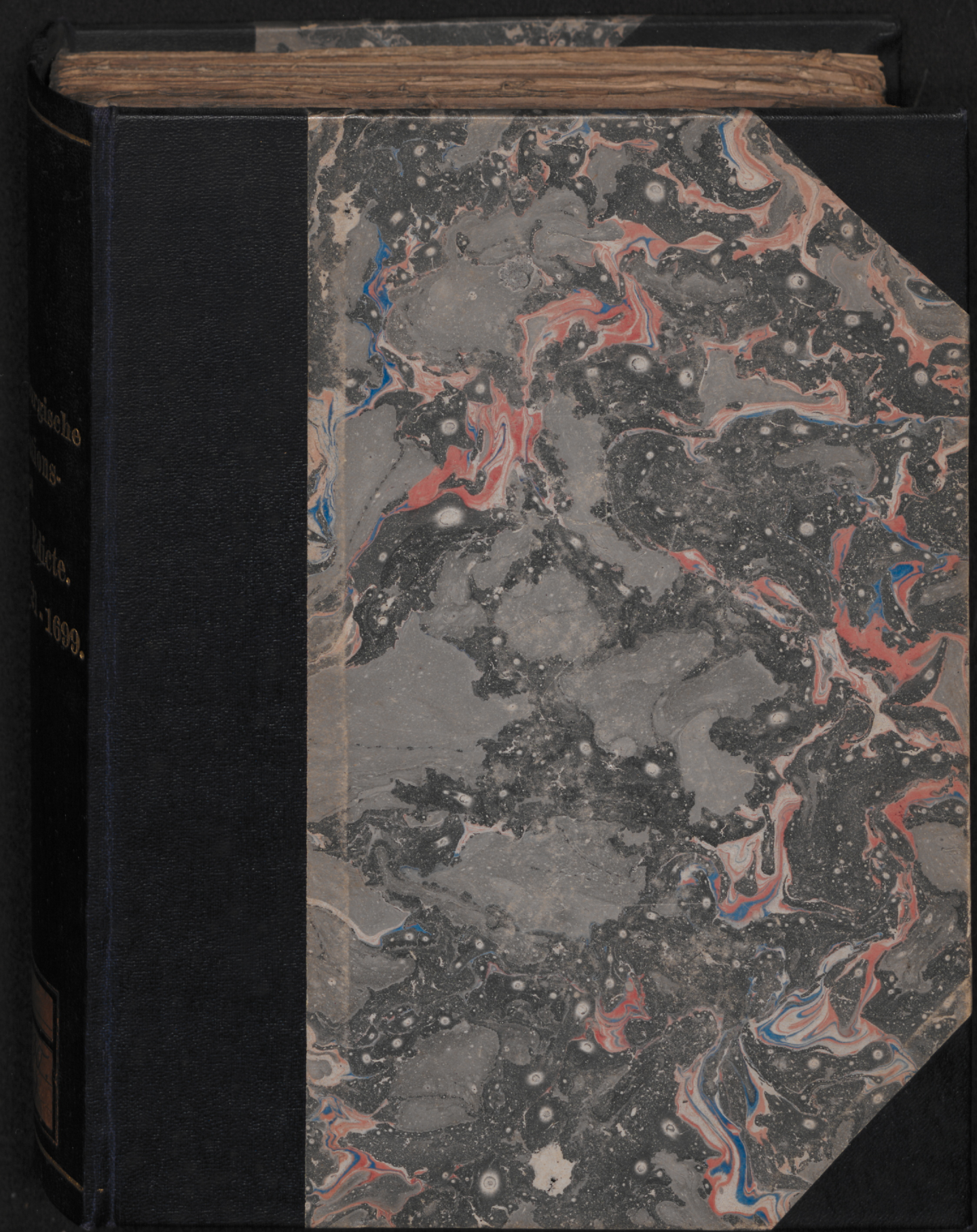
**Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich/ Hertzogk zu Mecklenburgk ... Allen und jeden Unsern AmbtLeuten/ Verwaltern/ Küchenmeistern ... hiemit zu wissen/ Nachdeme nunmehr durch des Allerhöchsten Gottes gnädige schick- und verleyhung die zu Oßnabrück und Münster vorgewesene langwierige Friedenstractaten sich glücklich geendiget ... Zu verkündigung Unser Uns obliegenden Reichsquote, und wie dieselbe auffm bequemsten und schleunigsten auff- und herbey zu bringen seyn möchte ... geben Schwerin den 27. Octobr. Anno 1648**

[S.l.], [1648]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755998448>

Druck Freier  Zugang





gische  
ms.  
dite.  
1699.

*MK-6230. (1.)*

Gebunden bei  
RUD. FUCHS  
Hof- u. Univ.-Buchbind.  
ROSTOCK i/M.  
Friedr. Franzstr. 29







**V**n **G**ottes

Gnaden Wir Adolph Frie-  
derich/ Herzogk zu Mecklen-  
burgk/ Fürst zu Wenden/ Administra-  
tor des Stiffes, vnd Graff zu Schwe-

rin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herr/ Sügen für Vns  
vnd in Vormundschaft Vnsers geliebten Jungen Vettern  
vnd Pflegesohns/ Des Hochwürdigen/ Hochgebornen Für-  
sten/ Herrn Gustaff Adolphen / Herzogen zu Mecklen-  
burgk/ Postulirten Bischoffen des Stiffes Rakeburg / Für-  
sten zu Wenden / Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock  
vnd Stargard Herren / Allen vnd jeden Vnsern Amptleuten /  
Verwaltern / Küchenmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bür-  
germeistern/ Riechtern / Räten vnd Böigten in den Städten/ vnd son-  
sten allen andern Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten in gemein/  
niemand außgenommen/ negst entbietung Vnsers gnädigen Grusses /  
hiemit zu wissen /

Nachdeme nunmehr durch des Allerhöchsten Gottes gnädige  
schick vnd verleyhung die zu Osnabrück vnd Münster vorgewesene  
langwierige Friedens tractaten sich glücklich geendiget/ vnd ein allges-  
meiner Friede im heiligen Römischen Reich / dafür Seiner Göttli-  
chen Allmacht vnd Güte höchlich vnd inniglich zu danken / allda ges-  
schloß

A

47

schlossen vnd publiciret; Vnd vnter andern zu Ihrer Königl. Vr. vnd  
Chron Schweden militie contentirung vnd Satisfaction, eine hohe  
vnd ansehnliche Summa von Funffsigmahl hundert tausend Reichs  
thaler bewilliget / vnd von Sieben Reichs Craysen zu bezahlen vnd zu  
erlegen angenommen / Vnd Wir dahero / weil auff Unser beschehenes  
vielsältiges anhalten vnd remonstriren / Unsere eusserst erschöpfte  
Lande vnd Leute damit nicht haben verschonet werden können / Zu vers  
kündigung Unser Uns obliegenden Reichs quote, vnd wie dieselbe  
auffm bequemsten vnd schleunigsten auff vnd herbey zu bringen seyn  
möchte / einen Landtag anhero gen Schwerin in diesem Monat aufges  
schrieben / Vnd Unsere Erbare Ritter vnd Landschafft darzu gnädig  
erfordert vnd beruffen / vnd dieselbe Uns zu Ihrem begriffenen Aufse  
satz / den modum einer allgemeinen durchgehenden Capitation, sampt  
dem Vieheschatz / vnd der Accise zu Unser gnädigen Beliebung vnd  
ratification vnterthänig für dismahl vorgeschlagen vnd vbergeben /  
Das Wir demnach sothanen Uns vnterthänig vorgeschlagen modum,  
ob Wir zwar eine vnd andere erhebliche Ursache gehabt / denselben zu  
reijciren / vnd nicht zu belieben / bennoch / weil periculum summum in  
mora, vnd keine weitere längere Consultationes erleyden wollen / für  
dismahl / vnd mit dem expressen beding / daß Er hinfüro nicht mehre  
gebrauchet werden solle / ansezo admittiret vnd placitiret haben /

Vnd sollen demnach fürs Erste alle vnd jede Vnterthanen im  
Lande / Adel vnd Vnadel / Geist vnd Weltlichen Standes / Closters  
vnd Stiffts / Personen / (jedoch Prediger / vnd Schuldiener / Organ  
sten / vnd Küster / dafern Sie kein Handwerck beyher treiben / so viel  
Ihre Persohn / Ihre Frauen vnd Kinder betrifft / außgenommen)  
Bürger vnd Baur / Mannes vnd Weibes Personen über zehen Jah  
ren / niemand außbescheiden / das Kopffgeld geben vnd abstaten /

Alldieweil aber obermeldte Personen vnd Vnterthanen nicht  
gleich / auch nicht gleiches vermögens sind / So sollen demnach diese  
be in nachfolgende Vier Classes vnd Ordnung / hiemit gesetzet vnd ge  
theilet seyn.

Zu dem Ersten Stande vnd Ordnung gehören / die Fürstliche  
Land vnd Hoff Räte / vom Adel / Hohe vnd Niedere Officirer bey  
Hoffe /

Hoffe/ Haupt vnd Amteleute / so wol auff Unsern Hoff als Erbge-  
dinge Embtern vnd Competereyen/ Rentemeistere/ Secretarii, Proto-  
notarii, Canselisten/ Küchenmeister/ Amte vnd Kornschreiber/ Zölle-  
ner / Adelige Wittwen/ Erbe Closter vnd andere Jungfrauen/ Ader-  
lichen oder Bürgerlichen Standes / Professores vnd andere sächhaffte  
membra in vnser Univerſität Rostock / Doctores, Advocati, Me-  
dici, Procuratores, Bürgermeister / Stadt- Vöigte / Rathsver-  
wandte / Secretarii, vnd Oeconomi in den Städten/ Parchim/ Ne-  
wen Brandenburg/ Güstrow/ Schwerin/ Malchin/ Friedland / Böya-  
kenburg / Ribbenik/ Wahren/ Woldegl / Plaw / vnd Köbel / Item  
Fürnchme Bürger vnd Kauffleute / Buchführer/ Gewandschneider/  
Seiden vnd Gewürk Krämer/ Apotecker/ Weinschenken/ Brauer /  
wie auch alle Landbegüterte/ Pensionarii, Pfandes Einhaber/ Schreis-  
ber oder Verwalter auff Adelichen Gütern oder so sonst für sich auff  
dem Lande vnd Gütern leben / vnd Ihren auffenthalt haben / Diese  
alle geben für sich anderthalben Reichsthaler / die Frau drey Reichs-  
Orth / vnd für jedes gezeugtes oder verpflegtes Kind / es sey in oder  
außerhalb Landes/ so über zehen Jahr alt ist/ einen halben Reichsthaler.

Zu der Andern Ordnung gehören Bürgermeistere / Stadt-  
vöigte / Oeconomi vnd Rathsverwandte in den übrigen Städten /  
vnd sonst in gemein alle Notarij, Goldschmiede/ gemeine Kauffleute  
vnd Krämer / Kauff vnd Kramer Gesellen / Herbergierer / Barbierer/  
Becker/ Schneider/ Schuster/ Huetsticker / Wandmacher / Sayen  
vnd Bortenmacher/ Kupffer vnd Grob vnd Kleinschmiede / Kesselführer/  
Mülher/ Bundmacher/ Kürzner/ Haken/ Tuchbereiter/ Rannen vnd  
Grapengiesser / Buchbinder / Satler / Riemenschneider / Reißschla-  
ger / Brandweinsbrenner / Freyschlächter / Knochenhawer / Glaser /  
Leinweber/ Glasenhüttenmeister/ Diese alle geben der Mann ein Reichs-  
thaler / die Frau einen halben Reichsthaler / vnd für jedes gezeugtes  
oder verpflegtes Kind über zehen Jahr alt / 18. s.

Zu der Dritten Ordnung gehören Pärlesticker / Trompter/  
Kunstpfeiffer/ Einspänniger/ Stallknechte / Mahler/ Nateler / Beu-  
teler / Töpfer / Discher/ Zimmerleute/ Maurer/ Lohse vnd Weißgär-  
ber/ Schwarzfärber/ Bier vnd Brandweins Krüger/ Hüters/ Bad-  
stüber /



stüber / Seinhamer / Kochgießer / Drescher / Schwerdfeger / Sporer /  
Büchsenmacher / Wagen- und Radmacher / Wäger / Pulver- Walcke  
Hammer- Korn- und Papier- Mäler / Ziegler / Piquemachers / Klumpgieß-  
fers / Holz- Böigte / Stadtdiener / freye Leute / so einfall oder pension  
von Daur Ackerwerck geben / Schäffer / Gärtner / und Glasehüttens  
knechte / Diese alle geben der Mann drey Reichs- Orthschaler / die Frau  
anderthalben Reichs- Orthschaler / und die Kinder so über zehen Jahr  
sind / einen Reichs- Orth.

Zur Vierden Ordnung gehören die übrige hieoben vbenando-  
te Handwerker / Acker- und Daulleute / Zagelohner / Handwerks-  
Gesellen / und andere gemeine Leute / Jülicher / Füscher / Sagemäler /  
Drescher / Kesselflicker / Schweinschneider / Wäscherin / Reiserinnen /  
und sonst auff ihre hand ligende Knechte / Weiber und Mägde / Drawrin-  
nen / Soldaten / Handwerker auff dem Lande / Hoffmeister / Böigte /  
Landreiter / Kusscher / Kräger und andere wie Sie nahmen haben / so et-  
wa in diesem Edicto übergangen und aufgelaßen worden / niemand  
ausgenommen / Diese alle geben der Mann einen halben Reichs- Schaler /  
die Frau 16. fl. die Kinder so über zehen Jahr sind acht schilling.

Die vnter Adelichen Siken oder ander Landbegüterten und sonst  
auff dem Lande wohnende Daurleute und Hirten Sie gehören wem  
Sie wollen / geben der Mann 12. fl. die Frau und Kinder über zehen  
Jahr jedes sechs schilling / Imgleichen Knechte und Mägde auff dem  
Lande und in den Städten sechs Schilling / Immassen dann auch Dns-  
ser und Unsers geliebten Vetteren Id. Ambras Leibgedings und Com-  
ptereyen Vnterthanen / Knechte und Mägde den Adelichen Vntertha-  
nen und Bedienten gleich / der Mann 12. fl. die Frau und Kinder über  
zehen Jahren / jeder sechs Schilling / hierzu abstatten sollen.

Ferner und fürs Ander / so sollen alle Landbegüterte / und einge-  
fessene / Fürstliche Land- und Hoff- Räte / und andere obgenante Bedien-  
te / Adel und Vnadel / Bürger und Dauren / so wol die Jenigen / so zu  
den Fürstl. Embtern / als Adelichen Siken / Clöstern / Oeconomien /  
Hospitalien , Pastorn , Städten und Bürgern gehören / wie  
dann auch alle Pfandes- Einhabere / und Pensionarii , und sonst alle  
Geist- und Weltliche Personen / Clöster / Oeconomien / Hospitalien /  
Predia

Prediger/Schuldienet/Ingleichen alle Fürstl. Ambts vnd Höfe Eins  
habere vnd Pensionarii, (Jedoch nur von Ihrem auffer dem Ambts  
vnd Hoffe Inventario habenden eigen Viehe) vnd sonsten jederMān  
niglich/ niemand ausgenommen / den Vieheschaks von allem / so wol  
auff dem Lande / Adelichen Sizen / Landgütern/ Meyerhöfen / Acler  
wercken vnd Dörffern/ als in den Städten habenden vnd verhandenen  
Viehe erlegen vnd entrichten / folgender gestalt :

Von einem jeden Ochsen / einem Keisigen o Gutsch o Sawoder  
BaurPferde/ Einer Kuh die drey Jahr alt/ohn Vnterscheid/ es sey be  
zahlt oder vnbezahlt/ Vier Schilling/ Von einer Starcken vnd Boh  
len/ so einen Winter aufgefuttert 2. s. Von einer Ziege 2. s. Von ei  
nem Schweine so Jährig ist 1. s. Von einem stock Immen 3 s. Die  
Schäffer o vnd Schäffer - Knechte von einem Schaffe so einmahl auf  
gewintert im gemenge / wie auch die eigenthumbs Herren vom Haupte  
Ihrer eigen Schaffe 2. s. Von den Schaffen aber auffer dem Gemeng  
ge vom Haupte 3. s.

Bürger in den Städten/ Freye Leute/ vnd Einliger auff dem Lan  
de/ von jedem Haupte 2. s. Die Dienstbotten so vmb Lohn dienen/ sollen  
von Ihrem verdienten Lohn / von jedem Galden einen Sechstling / vnd  
von einem Ihnen gesezten Scheffel harten Kornß 4. s. Weichen Kornß  
2. s. Die aber so bey andern Leuten nicht dienen/ sondern auff Ihre eigen  
hand sitzen/ Mannes vnd Weibes Personem/ über obgesetztes Kopffgeld/  
einen Galden von Ihrem Verdienst / Ingleichen die fürnehmen  
Handwerker in den Städten einen halben Reichsthl./ die geringen  
Handwerker aber/ vnd alle Handwerker auff dem Lande 12. s. Vnd  
dann die Glaschütter 10. Reichsthl. geben vnd entrichten/

Ingleichen sol von jedem Mastschweine von dem jenigen der  
es einhebet / oder die Mast frey zugeniessen hat / 2. s. gegeben werden.

Von denen Lehen vnd Gütern so den Creditorn per cessionem  
auffgetragen worden / sol diese Contribution zuforderst aus den intra  
den abgetragen vnd in den LandKasten geliefert werden.

Da auch eigenthumbs Herren befreyte Güter hätten / vnd dies  
selbe aus Vorsatz nicht anbauen / vnd dadurch dem Lande in der Con  
tribution des Kopffgeldes vnd Vieheschakes ein Abgang zuwachsen

solte/ So sollen die Jenige pro quantitate dessen/ was Sie daran frey haben 2. Gùlden vom hundert sub pœna dupli dem LandKasten entrichten.

Schliesslich sol auch die Accis eingenommen / vnd zwar von einem jeden Scheffel Malz Parchimer Maasse / so gemahlen vnd verbravet wird / gegeben vnd abgestattet werden 4. s.

Vnd damit nun an schleuniger herbeybringung dieser Contribution, kein Mangel erscheinen / vnd deswegen Unsern Landen vnd Leuten keine Vngelegenheiten vnd Executiones zugezogen / auch aller Vnterschleiff desto besser verhütet bleiben mäge / So befehlen Wir also den vnd jeden so obgenandt hiemit gnädig vnd ernstlich / das Sie zuwischen dieses vnd Andree ist der 30. Novembr. mittels eines Ederlichen Eydes / welchen ein jeder in der Person / oder dafern Er Leibes Schwachheit halben behindert / vnd solches gnugsamb bescheiniget werden solte / durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht dazu zu gnugsamb bevollmächtigten in seine Seele / für denen von Vns verordneten Einnehmern / in gewisser Ihnen eingehendigten Form / Jedoch das dem herkommen nach / Unsere Land / vnd HoffRäthe / auch andere Unsere fürnehme Bediente / bey den special Eyden vnd Pflichten / damit Sie Vns verwand / gelassen werden / schweren sol / ermeldten Einnehmern zu Kostock Ihre Gebührniß / laut dieses Unsers Edicti bey Straffe des MeinEydes vnd doppelter abstattung Vermittelst einer richtigen vnd von einem jeden vnterschriebenen specification, seiner schuldigen Contribution, an Kopffgeld/ Viehschaks/ vnd was sonst zu versteuren / einliefern / vnd nebst der Quitung einem Nebenschein / welchen Sie jedes Orts Beambten in besagtem terminu einzuhändigen sollen schuldig seyn / geben lassen sollen.

Insonderheit aber sollen so wol Unsere Beambten für sich vnd die Ihrigen / vnd andere Amtes Bedienten vnd Vnterthanen / als auch die vom Adel vnd andere Landbegüterte für sich vnd die Ihrige / wie auch Ihre Vnterthanen / obgeschete Contribution an Kopffgeld/ Viehschaks vnd ander Gebührniß / richtig vnd getrewlich einfordern / vnd dieselbe vermittelst einer deutlichen vnd von Ihnen vnterschriebenen specification der Personen / Viehes / vnd wovon sonst laut gegenwert

genwertigen Edicti die Steuer eingehoben werden soll / mehr gedachten  
Unsere Einnehmern zu Rostock / mittelst geleisteten Körperlichen Ey-  
des / daß die Contribution von Ihnen vnd allen Ihren vntergebenen /  
besage des Edicti richtig eingefordert / vnd also auch / wie Sie eingeho-  
ben / von Ihnen hinwider / laut specification geliefert werde / bey Straffe  
des MeinEydes / vnd in gesetzeten termin, bey vermeidung gedoppelter  
zahlung / entrichten / vnd sich darüber gebührend quitieren / vnd ei-  
nen Nebenschein / welchen Sie Unsern Beampten jedes Orths einhen-  
digen sollen / geben lassen.

Gestalt es dann auch gleicher gestalt in den Städten gehalten /  
vnd nebenst zween aus dem Rathe / zween aus der Bürger schafft von  
Uns hierzu verordnet werden sollen / so von den sämplichen Bürgern  
vnd Stadt Einwohnern / besage dieses Edicti, die Contribution ver-  
müge Eydes einfordern / vnd richtig verzeichnen / Vnd Unsern verordo-  
neten Einnehmern vermittelst einer richtigen vnd beschwornen speci-  
fication bey Straffe des MeinEydes / vnd in gesetzetem termino bey  
gedoppelter Zahlung einliefern / vnd sich darüber gebührende Quitun-  
gen / vnd Nebenschein / Unsern Beampten jedes Orths einzuhändigen /  
geben lassen sollen.

Vnd sollen darauff ermeldte Unsere Beampten vnd andere ver-  
ordnete Executores hiemit vnd Krafft dieses ganz ernstlich / vnd bey  
Straffe 200. Reichsthaler befehliget seyn / gegen die Jenigen / so Ihnen  
einen solchen Schein in obbenandten termino nicht werden einhändig-  
en / alsbald vnd vnerwartet einigen befehliges / auff die gedoppelte  
Zahlung vnd Execution gebühr / zu exequiren / vnd vermittelst eyde-  
licher specification den Einnehmern einzuliefern.

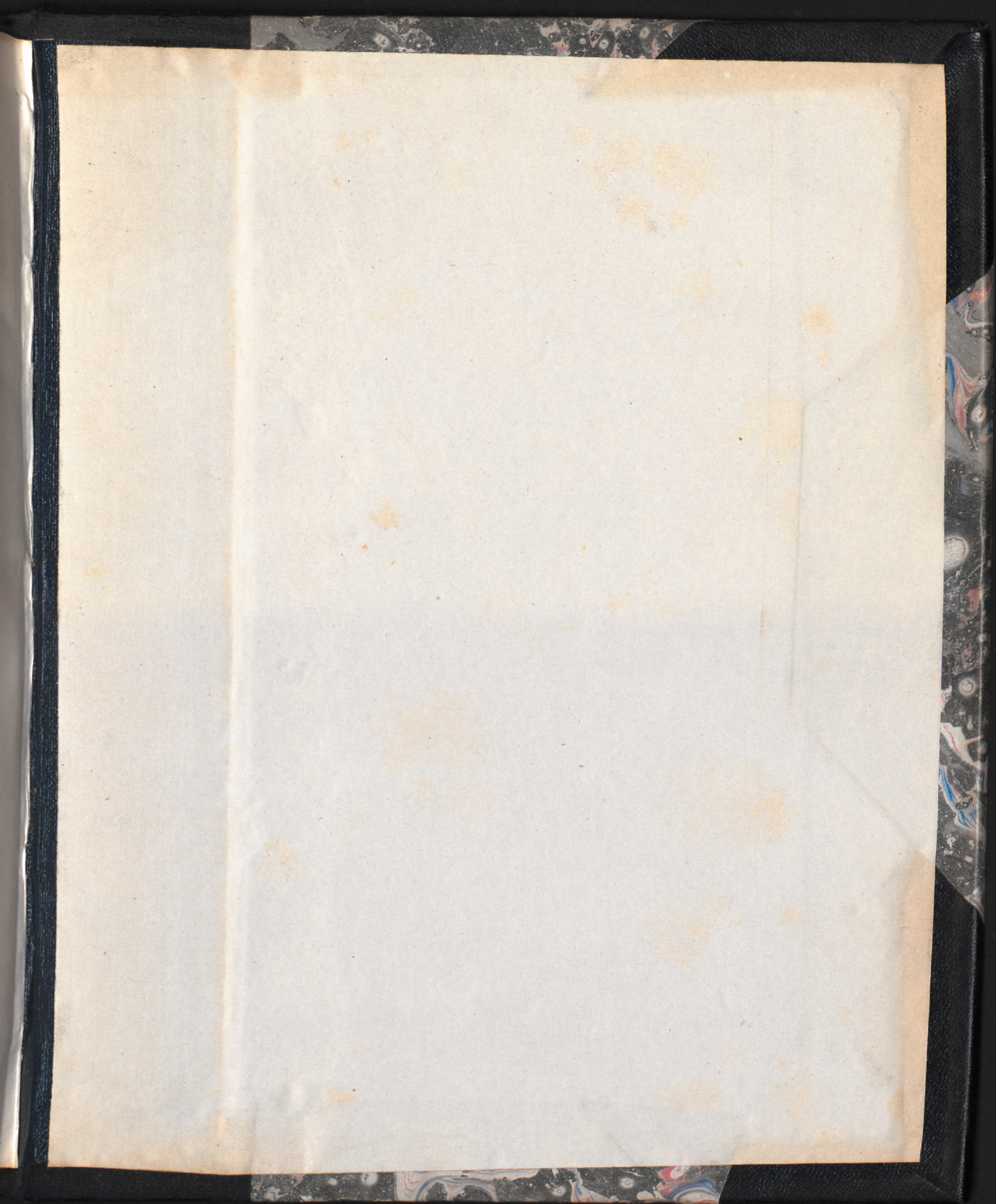
Damit nun dieser Unser Verordnung / von allen Unsern Vn-  
terthanen / Geistlichen vnd Weltlichen Standes / niemand aufgenoma-  
men / wie obstehet / mit erlegung dieser Contribution vnd von Unsern  
Beampten vnd andern obbenandten mit einfordern vnd überlieferung  
derselben / in gesetzetem termino ohn jennige seumnüß vnd behinder-  
ung / deren keines bey uns statt haben / noch sie entschuldigen soll /  
gehorsambst vnd vnseilbahr gelebet vnd nachgesetzet werden müge / Gestalt  
stalt

stalt Wir dann der gnädigen Zubericht geleben/das ein jedweder in er-  
wegung des grossen Nutzens/dessen Er sich durch erlangung dieses allge-  
meinen lieben wehrten Friedens wird zu erfreuen vnd zugenießen ha-  
ben/sich für sich selbst hiebey ganz geneigt vnd bereitwillig werde erwei-  
sen vnd bezeigen/ So haben Wir diese Vnsere Verordnung durch  
dieses offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren  
vnd verkündigen lassen wollen/ Wornach sich ein jedweder gehorsambst  
wird zurichten/ vnd für Schaden vnd Vngelegenheit für zusehen wi-  
sen/ Vhrkündlich mit Vnsern Fürstl. Insiegel befestiget/ vnd  
geben Schwerin den 27. Octobr.

Anno 1648.











## Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /  
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.  
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

## Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v  
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö  
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor  
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Basel-Sch  
Basel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S  
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S  
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je  
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h  
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g  
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac  
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt  
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande  
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ  
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey  
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes  
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

